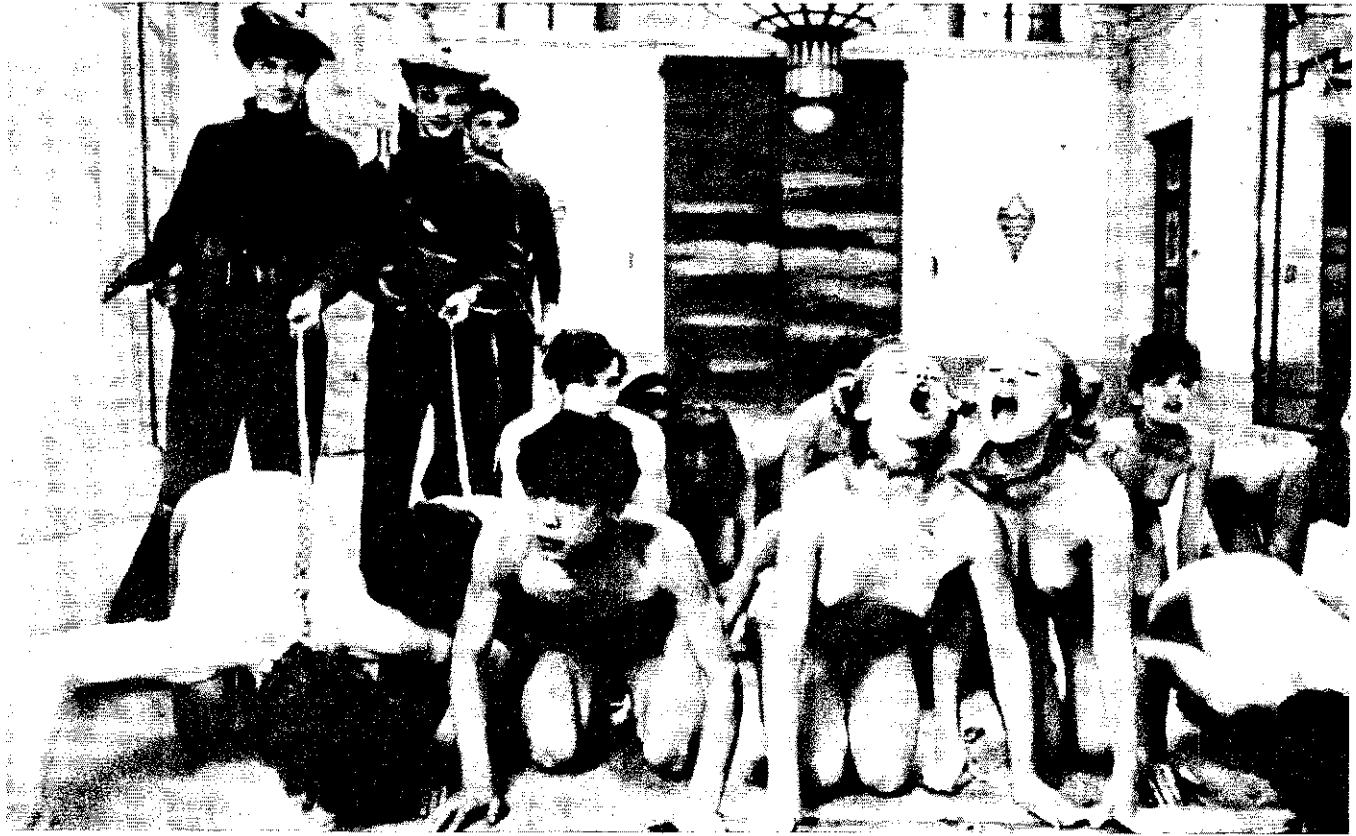


Zensur: Die freigesprochene Sexualität

In 19 Städten der Bundesrepublik läuft zur Zeit der japanische Film „Im Reich der Sinne“, der vor eineinhalb Jahren während der Berlinale beschlagnahmt und bun-

desweit verboten worden war. Verbot wie Freigabe signalisieren das schwankende Verhältnis der Justiz zur Darstellung von Sexualität und sogenannter Pornographie.



Verbotener Film „Salò“, freigegebener Film „Reich der Sinne“ (u.): „Wandel der Auffassung“

Der Staatsanwalt schlug auf der Berlinale zu. Er besuchte im Sommer 1976 die Vorstellung von Oshimas „Im Reich der Sinne“, als Begleitung hatte er sich einen zuständigen Amtsrichter und zwei Kriminalbeamte mitgebracht. Prompt nach der Vorstellung wurde der Film beschlagnahmt.

Der Eklat war da. Zum ersten Mal war ein Film auf einem internationalen Festival eingezogen worden; ein Film, den die Kritik als Meisterwerk gefeiert hatte, war (zunächst) als harter Porno von der Leinwand geputzt worden.

Im Februar desselben Jahres 1976 hatten gleich mehrere Staatsanwälte schon einmal zugegriffen: Sie säuberten die bundesdeutschen Kinos von Pasolinis postum aufgeführtem „Salò oder die 120 Tage von Sodom“ — auch hier war von Gewaltpornographie die Rede.

Beide Fälle führten an neue Grenzen, sowohl im Hinblick auf die Darstellung der Sexualität als auch in Hinsicht auf die Zensur.





Borowczyk-Film „Unmoralische Geschichten“ (1974)

Denn „Salò“ zeigt, auf dem Buch „Die 120 Tage von Sodom“ des Marquis de Sade fußend, das kru-
de Modell einer sexu-
ellen Diktatur, in der
das Leben der Opfer
durch Perversionen
vernichtet wird: Was
Pasolini warnend als
Zusammenhang zwi-
schen Faschismus und
pervertierter Lust dar-

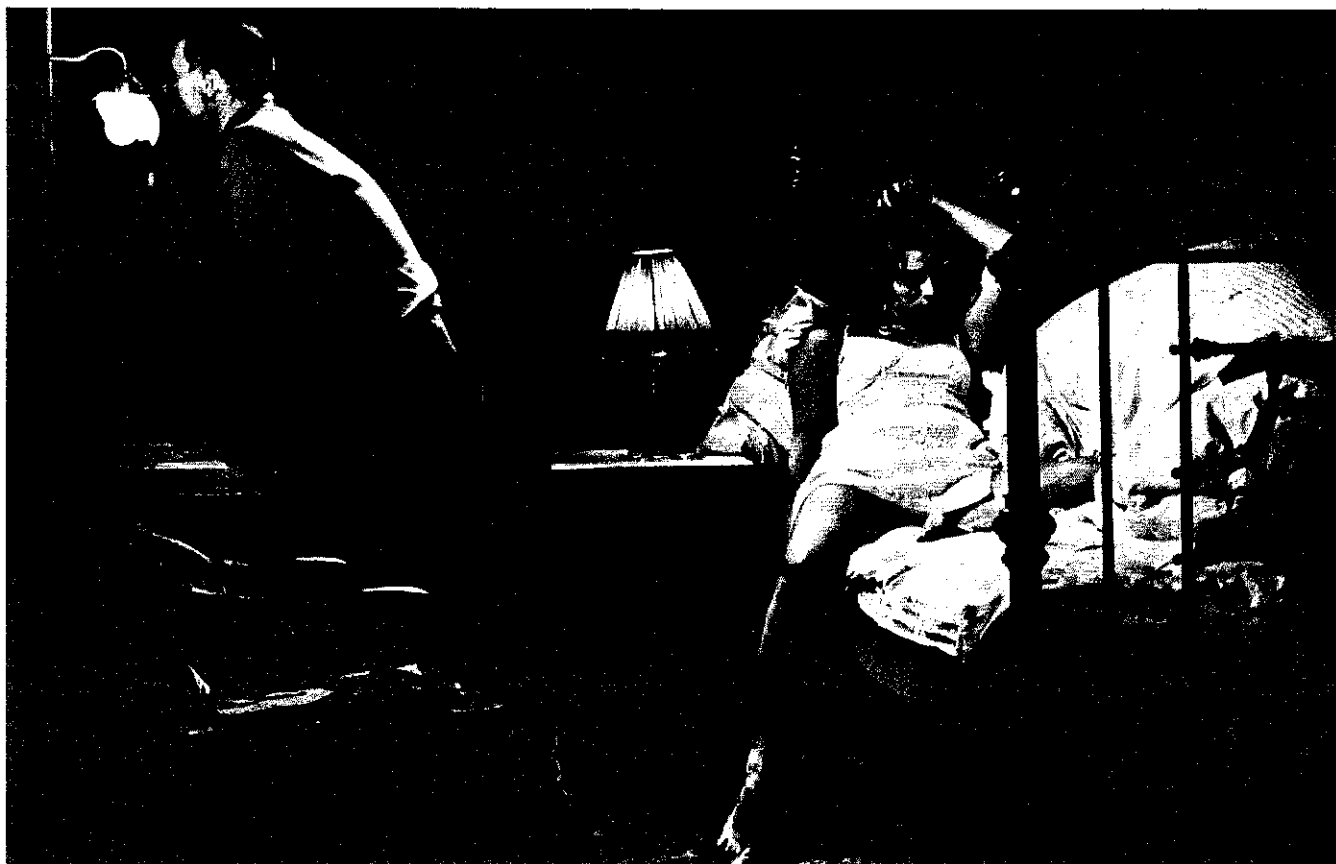
stellen wollte, schien manchen Kritikern
die Schranken des Darstellbaren zu
sprengen.

Und Oshimas „Im Reich der Sinne“
erzählte die Geschichte eines japanischen
Liebestodes: ein Paar, dessen Frau den
Mann beim letzten Geschlechtsakt mit
seiner Einstimmung zu Tode würgt, um
ihm dann, im letalen Vereinigungs-
wahn, die Genitalien abzuschneiden.

Inzwischen hat die Justiz Einsicht
gezeigt: Der Bundesgerichtshof hat,
dem Urteil des Berliner Landgerichts
folgend, Oshimas „Reich der Sinne“

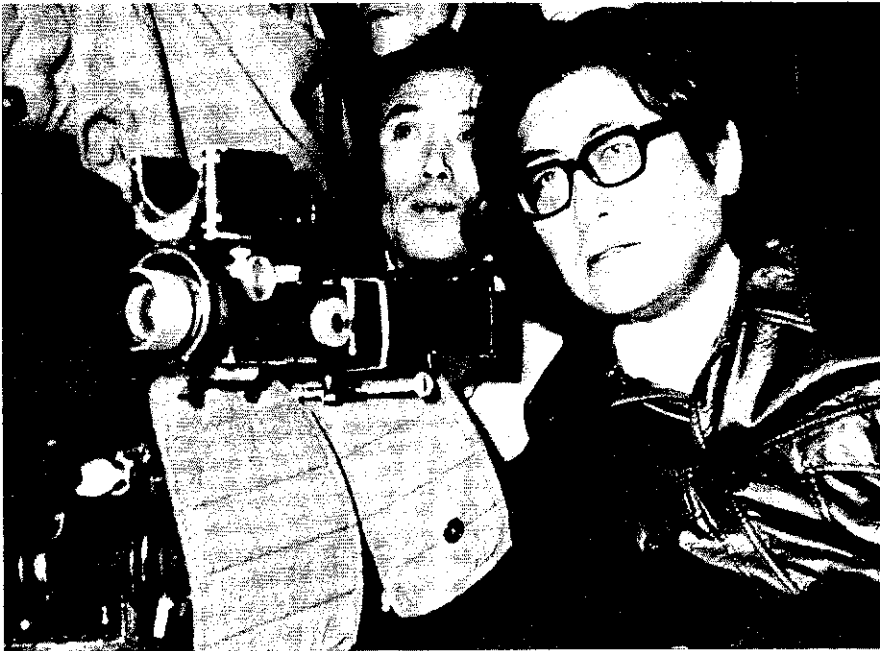


Bertolucci-Film „Der letzte Tango“ (1972)



Bergman-Film „Das Schweigen“ (1964)

Umstrittene Filme: Grenzen der Darstellung



Regisseur Oshima: Parabel des Fleisches

Aus der Unterdrückung der Lust zöge die Lust gerade ihren Gewinn. Oder, mit einem Biermann Lied: „Was verboten ist, das macht uns grade scharf.“

Der französische Philosoph Michel Foucault ist in seinem Buch „Sexualität und Wahrheit“ dieser abendländischen Struktur nachgegangen.

Ausgehend von der allgemein herrschenden Meinung, der wirtschaftliche und politische Aufstieg des Bürgertums sei essentiell an den Puritanismus und die damit verbundene Sexualunterdrückung gebunden — Gipfel: der Victorianismus —, kommt Foucault zu dem Umkehrschluß: Mit dem Verbot und der Unterdrückung der Sinnlichkeit sei das gesamte Denken und Fühlen sexualisiert worden. Das heißt: Das Ziel der Repression war eine vollständigere Sexualisierung.

Foucault beschreibt den Repressionsapparat, der im 19. Jahrhundert vier Figuren produziert habe, die „privilegierte Wissensgegenstände sowie Zielscheiben und Verankerungspunkte für die Machtunternehmungen sind“ — Figuren, mit denen sich bürgerliche Herrschaft etabliert habe, indem sie den Sex durch Unterdrückung dauernd im Bewußtsein gegenwärtig gehalten habe: die hysterische Frau, das masturbierende Kind, das familienplanende Paar und den perversen Erwachsenen.

In der Erziehung, in der Beichte und im Geständnis (als dessen Fortsetzung Foucault die heutige Praxis der Psychoanalyse ansieht) sei ein dauerndes schuldhaftes Vorhandensein der Sexualität konstruiert worden, das sich zum Regulativ von Herrschaft eigne. Gerade, indem er schuldig gesprochen werde, lebe der Trieb; als Gegenstand der

Medizin, der Jurisprudenz, der Erziehung und der Familienplanung werde er omnipräsent; der bestrafte oder für krank erklärte Außenseiter diene als Zeugnis für einen ununterbrochenen unendlichen Diskurs über die Sexualität.

Der unterdrückte, zumindest reglementierte Trieb erhält auf diese Weise Unheimlichkeit und Allmacht zugleich.

Scheinbar sind diese „Unheimlichkeiten“ von der Welle einer zweiten Aufklärung hinweggespült worden, die Sexualität zum Volkssport avancieren ließ, bei dem Glück von Soziologen, Psychologen und Orgasmus-Technikern erlernbar schien.

Foucault meint, daß weder in dem von „der Medizin versprochenen Ideal einer gesunden Sexualität“ noch in der „humanistischen Träumerei von einer vollkommenen, allseits entfalteten Sexualität“, erst recht nicht in „den Gesängen vom Orgasmus und den guten Gefühlen der Bioenergetik“ neue Erfahrungen zu finden seien.

„Wir“, so Foucault, „haben zumindest eine neue Lust erfunden: die Lust an der Wahrheit der Lust, die Lust sie zu wissen, sie auszukleiden, sie zu enthüllen, sich von ihrem Anblick faszinieren zu lassen, sie zu sagen, andere mit ihr zu fangen und zu fesseln, sie im Verborgenen mitzuteilen, sie listig aufzuspüren; die spezifische Lust am wahren Diskurs über die Lust.“

Oshimas Film löst sich aus diesem Diskurs über die Lust. Im „Reich der Sinne“ wird nicht über den Körper gesprochen, sondern die Körper selbst sprechen ihre Sprache: Sie ist ausschließlich und hat da ihre tödliche Konsequenz.

freigegeben. Schon am 29. Juni vergangenen Jahres hatte eine Große Strafkammer des Landgerichts Saarbrücken die Beschlagnahme von Pasolinis „Salò“ mit gleicher Begründung aufgehoben: der Streifen sei nicht pornographisch. Auch im Saarland ging der Staatsanwalt per Revision dagegen an, und die Entscheidung des Bundesgerichtshofs steht darauf noch aus. Doch darf man annehmen, daß der BGH dem Beispiel seiner Berliner Kollegen folgen wird und „Salò“ passieren läßt.

Parallel dazu sprach das Hamburger Landgericht erst vor drei Wochen mehrere Filmvorführer, die „Salò“ in der Hansestadt gezeigt hatten, von der Porno-Anklage frei und lehnte die Einziehung des Pasolini-Films ab.

Damit würde sich, allen zeitweiligen Rückschlägen zum Trotz, wieder einmal erweisen, daß die Justiz als Zensor dargestellter Sexualität im Grunde in hoffnungslose Rückzugsgefechte verstrickt ist.

Denn die Geschichte der Sex-Zensur ist, trotz aller Einzelsiege durch Schnitte, Feigenblätter, Beschlagnahmen, die Geschichte ihrer Niederlagen.

1856 wurde Flauberts Roman „Madame Bovary“ (unstreitig einer der größten Romane der Weltliteratur) vor Gericht gezerzt, unter anderem, weil die Ehebrecherin sich in dem Roman zusammen mit ihrem Liebhaber in verhangener Kutsche stundenlang durch die Stadt habe fahren lassen.

Die Tatsache, daß zwei Menschen vom Autor allein und unverheiratet in einer dunklen Kutsche belassen wurden, genügte damals der erregten Phantasie für den Vorwurf der Pornographie.

Als 1921 Arthur Schnitzlers Theaterstück „Der Reigen“ vor Gericht erscheinen mußte, reichte der sittlichen Entrüstung das Faktum des mehrmaligen Vorhangfallens.

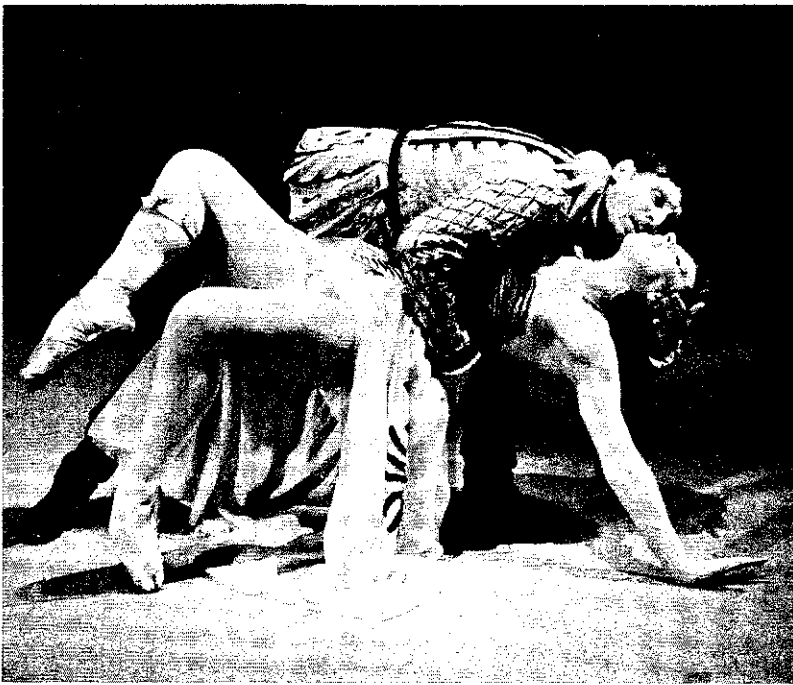
Denn der Zuschauer mußte immer dann, wenn bei Schnitzler der gnädige Vorhang fiel, annehmen, es werde da von wechselnden Paaren kopuliert: Was sich der Anklage stellen mußte, war so in Wahrheit die eigene Phantasie der Klagenden und Entrüsteten.

Auch für den Feldzug der Justiz gegen die vermeintliche Pornographie gilt, abgewandelt, der Satz von Karl Kraus, daß der Sittlichkeitsskandal meist dann anfangen, wenn ihm die Polizei ein Ende setze.

Ein paar Filmsekunden („Die Sünderin“) mit der unbekleideten Hildegard Knef waren in den sittenstrengen fünfziger Jahren genug, um die Öffentlichkeit in Rage zu versetzen.

Bei Ingmar Bergmans „Das Schweigen“ entzündete sich das Anstoßnehmen an einer schemenhaften Vereinigungsszene und an der Darstellung einer offenkundig masturbierenden Frau.

Mal wurde ein laues Sex-Spiel wie „Emanuela“ kassiert — Filme über den



Umstrittenes Ballett „Abraxas“ (1950), umstrittener Knef-Film „Die Sünderin“ (1951): Was nicht Kunst war ...

Sado-Faschismus wie „Der Nachtporrier“ oder „Salon Kitty“ blieben unbehelligt. Mal verbot man eine Satire wie „Dorotheas Rache“, ein Ballett wie „Abraxas“ oder einen Film wie Borowczyks „Unmoralische Geschichten.“

Kann man aus der Tatsache, daß nun Oshimas ebenso strenger wie hüllenloser Film, der mit Ausschließlichkeit um das Thema der geschlechtlichen Vereinigung kreist, freigegeben wurde, den Schluß ziehen, wir seien wieder einen Schritt weiter über die Doppelmoral hinausgelangt?

Oder zeigt sich hier nur eine vorsichtig operierende Justiz, die sich langsam der Tatsache bewußt wird, auf diesem Gebiet falsch gefordert, überfordert zu sein?

Noch gibt es eklatante Fälle: Am 23. Januar dieses Jahres ließ die als besonders sexkritisch bekannte Münchner Staatsanwaltschaft den belgischen Film „Vase de Noces“ unter dem Verdacht harter Pornographie beschlagnahmen. Der auf verschiedenen Festivals mit Preisen bedachte Film schildert in surrealistisch beeinflussten Bildern die Geschichte eines jungen Mannes, der auf einem Einödhof mit einem Schwein zusammenlebt, das ihm drei Ferkel gebiert.

Diese Ferkelerei, die sicherlich Grenzbereiche der Pornographie berührt, war der Staatsanwaltschaft zudem Anlaß genug, auch noch den gesamten Kopienbestand der kleinen, in Galeriekreisen renommierten P.A.P. Kunstagentur einzukassieren. Unter den beschlagnahmten Filmen befinden sich Klassiker wie Buñels „Das goldene Zeitalter“ und die Urfassung des Horrorspektakels „King Kong“.



... galt als obszön: Umstrittene Schnitzler-Verfilmung „Der Reigen“

Die Juristen seufzten noch immer, schrieb Ludwig Marcuse („Obszön“) schon vor fünfzehn Jahren, daß es keine Definitionen für dieses Obszöne, Unzüchtige, Pornographische gebe, „mit denen man Gesetze machen kann — und machen sie dennoch“.

Daran geändert hat sich bis heute so gut wie nichts — mit der Lust hat die deutsche Justiz noch allemal ihre liebe Last. Geblieben ist jene mitunter verbissene juristische Begriffsakrobatik, und das, obwohl das Sexualstrafrecht 1975 neu gefaßt und zumindest in Grenzen liberalisiert worden ist.

Doch ausgewechselt wurde im Kern nur das Etikett: Statt gegen die fast schon liebgewonnene alte „Unzucht“ wird heute Front gemacht gegen „Pornographie“ — ein unbestimmter Rechtsbegriff ersetzt mithin durch den anderen. Schwammig genug alle beide, um auch künftig als Einfallstor zu dienen für die ganz persönlichen Maßstäbe von Richtern mit all ihrer Mangelhaftigkeit — unberechenbar, wandelbar und damit letztlich auch willkürlich.

„Man stritt sich“, so hatte Marcuse erkannt, „immer nur um die Frage, ob

das strafende Wort obszön auf dieses oder jenes Werk angewendet werden dürfe oder nicht. Man zog kaum in Betracht, daß das Wort selbst vielleicht ohne jede Existenzberechtigung ist“ — was ebenso zutrifft auf jene anderen Stilblüten aus dem Schmähwörterbuch, ob sie nun „unzüchtig“ oder „pornographisch“ heißen.

Den juristischen Knüppel gegen Pornographie schwingen katholische Landräte, bayrische Staatsanwälte wie hanseatische Richter gleichermaßen und noch bis in die jüngste Zeit. In Erinnerung an Weimar, das trotz formeller Zensurabschaffung ganz offiziell zwei Prüfstellen nebst Oberprüfstelle zur Filmzensur unterhielt, wurde im Bonner Grundgesetz verankert, nun wirklich ein für allemal: „Eine Zensur findet nicht statt.“



Wesen „Pornographie“, auf welches der reformierte Paragraph 184 abstellt.

Das machten schon die Reformer selbst klar. Der Pornographiebegriff des Strafrechtssonderrats zielt „ausschließlich oder überwiegend auf die Erregung eines sexuellen Reizes beim Betrachter“ ab; Pornographie, so der Ausschuß, ist etwas, das „die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen gezogenen Grenzen des sexuellen Anstands eindeutig“ überschreitet. Einklang, Anstand, und auch noch eindeutig — Spielräume wie schon gehabt.

An gefestigten Wertvorstellungen fehlt es dabei den Juristen oftmals durchaus nicht, wenn sie nach der Porno-Formel suchen. „Sie mit Ihrem Freud“, herrschte da ein altgedienter Staatsanwalt den Sexualforscher und Dokumentarfilm-Gestalter Wolfgang

Hochheimer („Du“) an: „Es gibt auch noch andere Triebe — so die Selbstzucht.“ Noch 1973 schrieb ein Bundesrichter in der „FAZ“, Darstellung von Sex gehöre auf „bestimmte Gnadenorte wie die Reeperbahn“ abgedrängt — „dem Lärm Geldgieriger zum Trotz“.

empfinden der Gesamtheit für Zucht und Sitte“ zum Eichstrich des Geziemenden. Die Leipziger Richter bezogen Stellung für „die idealen Güter ... die dem ganzen Volke eigen sind“.

Da fügte es sich denn, daß höchste Richter an „ersichtlicher Verwendung von Lippen- und Augenbrauenstift“ Anstoß nahmen („Kennzeichen bedenklicher Frauen“). Pardon erst gaben die Reichsgerichtsräte, „wenn auf einem Bilde die Schamhaare in sorgfältiger Ausführung weggetilgt sind“. Das nämlich spreche für das Streben, „den geschlechtlichen Reiz des unverhüllten Körpers zurückzudrängen“.

Der Widerstreit der beiden Grundrechte — Freiheit der Kunst und Persönlichkeitsrechte der möglicherweise Betroffenen — war bis weit in die sozialliberale Regierungszeit meist schon vorentschieden: im Zweifel für den „normal empfindenden Menschen“.

Dabei war stellenweise schon sehr frühzeitig die Antiporno-Front eingebrockelt. Das Bundesverwaltungsgericht etwa nahm schon 1951 den Kneifilm „Die Sünderin“ gegen militante Frömmel in Schutz: „Moralische, religiöse und weltanschauliche Auffassungen einzelner Bevölkerungskreise, wie sie in den verschiedenen Landesteilen verschieden entwickelt sind, sind zwar innere Werte, das Grundgesetz hat sie aber nicht unter den besonderen Schutz



Sex-Filme „Geschichte der O“, „Emanuela“: „Dem Lärm Geldgieriger zum Trotz“

Doch ein Freiraum wollte nicht entstehen, selten einmal, daß ein bundesdeutscher Richter sich die Erkenntnis des früheren Bonner Landgerichtsvorsitzenden Quirini zu eigen machte: „Wir sind keine Kultur- und Kunstpäpste.“ Richterliche Selbstbeschränkung beim Beurteilen von künstlerischen Grenzbereichen findet jedenfalls in der Regel auch nicht statt.

Dabei ist das Prinzip Unzucht, des Strafgesetzbuchparagraphen 184, wie er von Kaisers Zeiten bis in die frühen Siebziger galt, begrifflich nie zu treffen gewesen. Und ebensowenig seither das

Wenn ein Film von Rechts wegen nicht gespielt werden darf, ist juristische Fürsorglichkeit im Spiel. Geschützt wurde über lange Zeit die „Anschauung des normalen gesunden Menschen“ (BGH), „die Allgemeinheit mit einem unverdorbenen Gefühl für Moral, Sitte und Anstand“ (Landgericht Hamburg). Schutzbefohlen war eine Art arithmetisches Mittel der moralischen Maßstäbe im Volk, in Wahrheit oftmals identisch mit den Leitbildern verklemmter Juristengenerationen.

Schon das Reichsgericht hob, in den zwanziger Jahren, das „Durchschnitts-

der staatlichen Grundordnung gestellt.“

Als die Reform des Sexualstrafrechts anstand, hatte der Mainzer Strafrechtsordinarius Ernst-Walter Hanack damals auf dem Deutschen Juristentag begutachtet, selbst für die schiere Pornographie sei dem Gesetzgeber konsequenterweise „eher die Freigabe zu empfehlen“.

Halbherzig entschied sich das Parlament statt dessen für die begrenzte Freigabe der sogenannten einfachen Pornographie. Der erwachsene Bürger soll selber bestimmen dürfen, was er le-

neu bei rororo

Eine Auswahl aus 28 Neuerscheinungen im Februar

rororo

Taschenbuch
des Monats

Hannah Green:
**Ich hab dir nie einen
Rosengarten versprochen**

Die Flucht vor der Realität, vor Krankheit und Isolation endet für die 16jährige Deborah in der geschlossenen Abteilung einer Psychiatrie. Befund: Schizophrenie. Die Autorin schildert in diesem autobiographischen Roman den mühsamen Kampf des Mädchens um ihre Heilung, einen Kampf, den sie gewinnt, als sie wieder bereit ist, den Herausforderungen der Realität standzuhalten. (rororo 4155/DM 5,80)

Hannah Green
**Ich hab dir nie
einen Rosengarten
versprochen**

Bericht
einer
Heilung

rororo

rororo

literarisches

Nelson Algren:
**Der Mann mit dem
goldenen Arm**

Von Gaunern, Säufern und Dirnen aus dem Polenviertel umgeben, lebt auch der morphiumsüchtige Spieler Frankie auf der „falschen“ Seite des bürgerlichen Gesetzes, verstrickt er sich immer tiefer in die gnadenlose Ausweglosigkeit eines gnadenlosen Schicksals. (rororo 4156/DM 5,80)

Leonard Michaels:
Trotzkis Garten

„Michaels hat von Kafka, Babel, Borges, Flannery O'Connor gelernt; er hat das intellektuelle Temperament eines Saul Bellow, allerdings in einer jüngeren, kulturkritischen und politischeren Spielart“ (New York Times Book Review). (das neue buch 98/DM 7,-)

Jean-Paul Sartre:
Der Idiot der Familie

Gustave Flaubert 1821-1857. Die Personalisation II. (das neue buch 90/DM 32,-)

Emma Santos:
Ich habe Emma S. getötet

In ihrem in Frankreich leidenschaftlich diskutierten autobiographischen Text beschreibt Emma Santos eine bedrückende Grunderfahrung: die totale, krankmachende Abhängigkeit von einem geliebten anderen – und einen lebensgefährlichen Prozeß – den der Ablösung und Selbstfindung. (Reihe „neue frau“ rororo 4161/DM 3,80)

rororo

rororo thriller

Janwillem van de Wetering:
Eine Tote gibt Auskunft

Die für ihren fragwürdigen Lebenswandel bekannte Maria van Buren ist auf ihrem Hausboot erstochen aufgefunden worden, doch ihre drei Liebhaber haben ein Alibi ... (rororo thriller 2442/DM 3,80)

Robert L. Pike:
Übergabe 2 Uhr nachts

Um einen gekidnappten Polizisten zu befreien, wird ein anderer Polizist Kidnapper (rororo thriller 2444/DM 3,80)

sen will oder auch nicht, und er soll ungewollt mit Pornographie nicht konfrontiert werden. Obwohl es keinerlei wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse gibt, daß Pornographie auf Jugendliche schädlich wirkt, soll sie allenfalls 18jährigen zugänglich sein.

Strafbar wie zuvor blieb auch nach der Reform die „harte Pornographie“: Darstellungen, die — so das Gesetz — „Gewalttätigkeiten, den sexuellen Mißbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben“.

Strafbar allerdings auch, wer Pornographie „in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird“.

Pornoverdächtiges auf der Leinwand sollte damit abgedrängt werden in Striplokale oder Bars. Findige Geschäftsmacher umgingen die Gesetzesbarriere mit allerlei Tricks. In den „Pam“-Kinos wird Porno mit Bier, Schallplatten oder einschlägigen Heftchen serviert, und das ist laut neuester BGH-Rechtsprechung zulässig, sofern Eintrittsgeld nur für die Zugaben, nicht aber für den Film kassiert werden.

Es konnte nicht ausbleiben, daß bei dieser Reform, die die moralische Bevormundung des Bürgers durch den Staat nicht wirklich abgeschafft, sondern nur neu reglementiert und das vage Vokabular des Verbotenen gegen ein nicht minder vages ausgetauscht hatte, am Ende auch die Richter ihren Uraltbestand an verklemmten Spruchweisheiten in die vermeintlich neue Ära weitgehend unbeschädigt hinüberzureiten vermochten.

Als Wertmaßstab abgeschafft wurde immerhin die Schimäre vom Normalmenschen. Jahrzehntelang galt der deutschen Justiz als „unzüchtig“, was „geeignet ist, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl des normalen Menschen in geschlechtlicher Beziehung zu verletzen“.

Doch was der Bundesgerichtshof im Jahre 1969 in Sachen Sex deklarierte, als er mit einem lange Zeit als liberal gepriesenen Urteilsspruch John Clelands „Memoiren der Fanny Hill“ freigab, hat die Reform überdauert und gilt heute als Leitfaden zur Erkennung von Pornographie wie weiland noch für die „Unzucht“ selig.

„Unzüchtig“ sei, so die Bundesrichter damals, was

aufdringlich vergrößernd oder anreißerisch ist und dadurch Belange der Gemeinschaft stört oder ernsthaft gefährdet ... wenn sexuelle Vorgänge in übersteigerter anreißerischer Weise ohne Sinnzusammenhang mit anderen Lebensäußerungen geschildert werden. Anhaltspunkte für einen in diesem Sinne strafbaren Inhalt ... können sich etwa ergeben aus einer realistischen Darstellung geschlechtlicher Vorgänge, aus der Verherrlichung von Ausschweifungen oder Perversitäten und aus der obszönen Ausdrucksweise.

Was Pornographie nun wirklich ist, und wo die Grenze des Erlaubten über-

schritten wird, hat (wie sollte es?) auch kein Gericht bisher bündig und verbindlich sagen können. Davon unbeeindruckt hat die richterliche Begriffsartistik trotz allem immer wieder neue farbige Varianten geliefert, teilweise mit landsmannschaftlichem Einschlag.

Für Bayerns Oberstes Landgericht jedenfalls kann es sich, ganz klar, nur um Pornographie handeln, „wenn Anal- oder Oralverkehr vorgeführt wird“. Düsseldorfer Richter ziehen die Grenze des Sexuellen, die in einer den Sexualtrieb aufstachelnden Weise den Menschen „zum bloßen (auswechselbaren) Objekt geschlechtlicher Begierde degradiert“.

Das Oberlandesgericht Frankfurt will es nicht pornographisch nennen, wenn „die Geschlechtsorgane selbst nicht und ein Mund- und Triolenverkehr nur andeutungsweise gezeigt werden“. Die Kollegen vom Karlsruher Oberlandesgericht sahen den Eichstrich fürs Pornographische dort, wo der Mensch durch die Vergrößerung der Sexualität „auf ein physiologisches Reiz-Reaktions-Wesen reduziert“ werde — „degradiert“ und „reduziert“.

Doch auch unter Richtern schwindet allmählich die Bereitschaft, sich immer aufs neue als Zensor zu blamieren. Beliebter Ausweg, die Verbotsklippe mit Anstand zu umschiffen, wenn es auf Papier oder Leinwand zwar freizügig zugeht, aber bedeutende Namen von Autoren oder Regisseuren doch immerhin Vorsicht gebieten, ist dann der Rückgriff auf den Kunstvorbehalt —



Sex-Film „Dr. Fummel“
Ode Gymnastik



Sex-Film „Die Blonde mit dem süßen Busen“*
Schale Märchen

die Grundgesetz-Garantie für die Freiheit der Kunst. Durch dieses Ohr läßt sich allerlei zwingen, und als Richter steht man am Ende nicht wie ein Sexmuffel da, sondern ganz und gar aufgeschlossen fürs ewig Schöne und Moderne. Glaubwürdiger allerdings wird das Judizieren dadurch kaum, denn zu der Not, definieren zu müssen, was sich — wie Pornographie — nicht so exakt beschreiben läßt, gesellt sich noch die Aufgabe hinzu zu entscheiden, was am Ende Kunst wohl sei.

Entsprechend wolkig die Resultate: „Gültig geformte geistige Auseinandersetzung zwischen Künstler und Welt“ etwa ist als Leitlinie gerade en vogue; oder auch „im Kunstwerk wird das Sexuelle durch die künstlerische Kraft so überhöht und sublimiert, daß es zum dienenden Bestandteil der künstlerischen Aussage wird“.

Schon Anfang der sechziger Jahre hatte Ludwig Marcuse gegen die Scheinheiligkeit polemisiert, „unzüchtige“ Literatur durch den Kunstvorbehalt zu rechtfertigen, und hatte statt dessen für die Anerkennung eines Eigenwerts des Obszönen, Sexuellen und seiner Darstellung plädiert.

Doch davon ist man auch heute weit entfernt. Im Gegenteil, im juristischen Schrifttum gibt es massive Vorstöße, die Kunstfreiheitsgarantie der Verfassung anzunagen, um den Spielraum für die Darstellung von Sexualität einzuzugrenzen.

So vertritt beispielsweise Eduard Dreher, bis 1969 Ministerialdirigent im Bundesjustizministerium, in seinem Standardkommentar zum StGB die

Ansicht, daß auch „die Kunstfreiheit nicht schrankenlos“, sondern der in Artikel 1 der Verfassung „garantierten Würde des Menschen zugeordnet sei; gerade diese aber wird durch die Pornographie mit Füßen getreten. Die umfangreiche Diskussion um die Kunstfreiheit hat danach für § 184 weitestgehend ihre Bedeutung verloren“. Dietrich Kuhlbrodt, Staatsanwalt in Hamburg, entrüstet: „Deutlicher kann man es wohl nicht sagen: Die Verfassung soll in die Zucht des Strafgesetzes.“

Um so verständlicher, daß sich die Gerichte gerade in den jüngsten Spektakel-Fällen um Oshimas „Reich der Sinne“ und Pasolinis „Safò“ gar nicht mehr auf die Frage eingelassen haben, ob diese Filme nun Kunstwerke seien oder nicht. Ohne Schnörkel konstatierte die 12. Große Strafkammer des Berliner Landgerichts, das „Reich der Sinne“ sei nicht pornographisch, also schon gar nicht „harte Pornographie“.

„Man könnte nach dem erfolgreichen Ausgang des Strafverfahrens zur Tagesordnung übergehen“, warnt Rechtsanwalt Peter Danckert, der im Berliner Oshima-Prozeß den Produzenten vertrat, „und könnte die Verirrten bedauern, wenn nicht das bedrohliche Gefühl einer Gratwanderung bliebe. Denn ob Recht oder Unrecht vorliegt, ob Millionen Menschen einen Film sehen dürfen oder nicht, hängt schlicht vom Anfangsbuchstaben der Beschuldigten ab, so lehrt dieses Verfahren einmal mehr, von der Zuständigkeit dieser oder jener Strafkammer.“

In der Tat. Zwar haben die Landgerichtsurteile aus Berlin, Hamburg und Saarbrücken fraglos einen gewissen Freiraum geschaffen für Filme vom Genre Oshimas oder Pasolinis, und solche Entscheidungen dürften auch in Zukunft Wirkung zeigen, wenn die nächsten umstrittenen Streifen auf die Richtertische kommen. Andererseits darf auch nicht überschätzt werden, daß der Bundesgerichtshof die Berliner Landrichter-Entscheidung für das „Reich der Sinne“ in der Revisionsinstanz unbeanstandet passieren ließ.

Denn Deutschlands oberste Strafrichter haben mit ihrem knapp anderthalb Seiten langen Spruch im Januar keineswegs neue und verbindliche Maßstäbe in Sachen Pornographie geliefert und den Bereich des nach wie vor Verbotenen auch nicht etwa so eingegrenzt, daß künftig ein ganzes Genre vergleichbarer Filme ungestraft an den Richtern vorbeikommen wird.

Auch künftighin bleibt das Kriterium, ob Kunstwerk oder Porno, ein Lotteriespiel. Die Bundesrichter müssen über den Daumen peilen, wie weit der „Wandel der allgemeinen Auffassung über sexuelle Vorgänge“ (Kammergericht in Berlin) bereits gediehen ist, und

neu bei rororo

Eine Auswahl aus 28 Neuerscheinungen im Februar

rororo

Das Sachbuch des Monats

Ernst Heinrich von Bernwitz:
**Wirtschaft und Politik
verstehen**

Dieses didaktische Sachbuch versucht am Beispiel der Bundesrepublik, ihre Geschichte und Vorgeschichte, die Verknüpfung von Wirtschaft und Politik zu verdeutlichen. (rororo sachbuch 7118/DM 9,80)



rororo

wissenswertes

Hans-Jochen Gamm:
**Einführung in das Studium
der Erziehungswissenschaft**

Erziehen als Beruf: Grundlagen, Probleme, Ziele. (rororo sachbuch 7119/DM 5,80)

Pop. Kunst und Kultur der Jugend. (Das farbige Bildsachbuch zu Themen der Zeit. rororo sachbuch 7120/DM 6,80)

Walter Zorn:

Der Schlüssel zur Betriebswirtschaft
„Der Schlüssel zur Betriebswirtschaft“ ist der zusammenfassende Dachband einer Reihe, die das kaufmännische Grundwissen in strukturierter Form aufbereitet. (rororo sachbuch 7135/DM 6,80)

Siegfried Ihle:
Sportfischen

Training, Technik, Taktik. (rororo sportbuch 7017/DM 7,80)

Franz Fischbach/Rudolf Hambusch:
Lexikon zur Datenverarbeitung

Schwierige Begriffe einfach erklärt. Aufgabe dieses Lexikons ist es, den Zugang zu der Schlüsseltechnologie der Datenverarbeitung zu erleichtern. Es vermittelt leichtfaßlich das EDV-Grundwissen und unterrichtet über die Hauptanwendungsbereiche. (rororo handbuch 6220/DM 7,80)

rororo

kritische information

Hannah Arendt:
Eichmann in Jerusalem

Ein Bericht von der Banalität des Bösen. (rororo sachbuch 7117/DM 6,80)

Bernd Biervort/Wolf F. Fischer-Winkelmann/Reinhard Rock (Hg.):
Verbraucherpolitik in der Marktwirtschaft

Diese Auswahl von Aufsätzen zur Verbraucherpolitik soll die Interessen der Verbraucher in der öffentlichen Meinung und in Gesetzgebung und Rechtsprechung stärker zur Geltung kommen lassen. (rororo studium 114/DM 16,80)

Egon Matzner:

Wohlfahrtsstaat und Wirtschaftskrise
Österreichs Sozialisten suchen einen Ausweg. Soziale Demokratie trotz Wachstumskrise. (rororo aktuell 4263/DM 6,80)

* Mit Ingrid Steeger.

Es ist geschäftlich sinnvoll, im Mittelpunkt des Geschehens zu stehen.

Die City ist der Geschäftsmittelpunkt Londons. Und wenn Sie am Geschehen der City teilhaben wollen, wohnen Sie am besten im Tower Hotel.

Sie können die Dienste einer Sekretärin in Anspruch nehmen, Fernschreiben senden, die neuesten Nachrichten studieren oder eine Konferenz abhalten. Wenn Sie in einem modernen, luxuriösen, freundlichen Haus wie dem Tower Hotel untergebracht sind, wird alles zum Vergnügen.

Kein Wunder, daß sich Geschäftsleute im Tower Hotel zu Hause fühlen.

Wir wissen schließlich, was es bedeutet, in der City groß zu sein.

Zimmerbestellungen telefonisch über Frankfurt 06084/2160, oder setzen Sie sich direkt mit dem Hotel in Verbindung.
The Tower Hotel, St. Katharine's Way, London E1 9LD.
Tel: 01-481 2575. Telegrammanschrift: Towerhotel London E1.
Telex: 885934.



Anglo-Continental... führend für Englisch in England



Anglo-Continental Educational Group (ACEG)

eine Gruppe von 12 erstklassigen Sprachschulen in London und an der Südküste.

- Über 25jährige Erfahrung zusammen mit modernen Lehrmethoden garantieren das bekannte ACEG-Unterrichtsniveau.
- 50 Eintrittsdaten • 25 Kursarten • alle Unterrichtsstufen.
- Allgemeine, intensive und hochintensive Sprachkurse.
- Vorbereitungskurse für die Cambridge-Examen.
- Spezialkurse für Sekretärinnen, Kaufleute, Bankpersonal und Englischlehrer.
- Ferienkurse für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- Sorgfältig ausgewählte Unterkünfte.

Auch für Sie hat ACEG den richtigen Kurs.

Verlangen Sie unverbindlich das ACEG-Kursprogramm.

ACEG 33 Wimborne Road, Bournemouth, England,
Tel. (0044 202) 2921 28, Telex 41438

ACEG Seefeldstrasse 17, CH-8008 Zürich, Schweiz,
Tel. (00411) 47 79 11, Telex 52529

ACEG

Name _____ Vorname _____
Strasse _____
PLZ/Ort _____ 7 D 53 A

ob das Untergericht, die Tatsacheninstanz, etwa „von einem zu engen Begriff der Pornographie ausgegangen ist“ (Bundesgerichtshof).

Die Regeln des Revisionsrechts versagen, wenn etwa — wie in den Verfahren um das „Reich der Sinne“ — zwei Große Strafkammern des Berliner Landgerichts zu entgegengesetzten Schlußfolgerungen kommen. Beide Kammern könnten ja ihre Entscheidung „revisionssicher“ begründen.

Wenn — wie geschehen — die 12. Große Strafkammer einen solchen Film „nicht anreißerisch oder verzerrt“ findet, wenn sie der Überzeugung ist, er zielt „auch nicht ausschließlich oder überwiegend auf die Erregung eines sexuellen Reizes bei dem Betrachter ab“



Deutscher Sex-Film „Salon Kitty“: Wie trieben

und sei mithin nicht pornographisch: so muß sich der Bundesgerichtshof, will er die Entscheidung aufheben, einen formalen Mangel einfallen lassen, etwa den, die tatsächlichen Feststellungen der angefochtenen Entscheidung seien „zu dürftig und lückenhaft“ (so der Generalbundesanwalt).

Das heißt: Hätte die 12. Große Strafkammer Oshimas „Im Reich der Sinne“ als „anreißerisch, verzerrt und auf die Erregung sexueller Reize bei dem Betrachter abgezielt“ empfunden und folglich unter Pornographie eingeordnet, so hätte der Bundesgerichtshof, wäre er anderer Auffassung, nicht etwa den Film besichtigen und sich ein eigenes Urteil bilden dürfen. Vielmehr, er hätte einen Feld-Wald-und-Wiesenmangel des Urteils herausfinden müssen, etwa einen Verstoß gegen „Denkgesetze und Lebenserfahrung“ in der Argumentation des Untergerichts.

So können sich auch in Zukunft Deutschlands Bundesrichter in Sachen Sexus bedeckt halten. Sie müssen oder können jedes Urteil passieren lassen, das von der unteren Instanz „revisions-sicher“ begründet worden ist. Geschmack und Denkweise der Richter am Landgericht entscheiden; nur: Geschmack und Denkweise der Landrichter orientieren sich in der Regel an den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs.

Verstößt ein Film nach Ansicht der Staatsanwaltschaft gegen den Paragraphen 184, so kann er am Ort verboten, die Kopie beschlagnahmt werden; ein Amtsrichter muß binnen drei Tagen sein Einverständnis geben. Will der Staatsanwalt jedoch nicht nur den Kinobesitzer strafrechtlich belangen, so



es die alten Nazis?

kann die Beschlagnahme nach Gutdünken auch bundesweit beantragt werden. Mit richterlichem Placet werden dann die Spulen allerorten kassiert, auch die Vorräte des Verleihs.

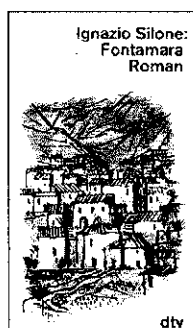
Dabei hat die Justiz im Grunde bei der Beurteilung der Sexualität nichts verloren — wie schon allein ihre Sprache beweist. Da rügt die 17. Große Strafkammer des Landgerichts Berlin, daß in Oshimas Film der „Gesichtsausdruck“ der Frau „unmißverständlich Gefallen“ an „diesen sexuellen Praktiken“ spiegle. Oder es erwähnt die 12. Große Strafkammer die „umfangreichen Beiträge“ der Frau zum Geschlechtsverkehr — beides Beispiele einer zumindest sprachlichen Ohnmacht gegenüber dem Reich der Sinne.

Nur der Gesetzgeber könnte die Richter von solchen Eiertänzen befreien. ♦

dtv - neu im Februar



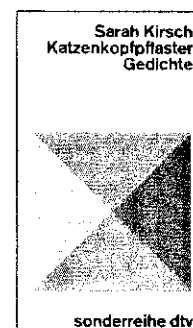
1329 / DM 9,80



1330 / DM 5,80



1332 / DM 3,80



sr 5449 / DM 6,80

Seit 2. 2. in allen Buchhandlungen

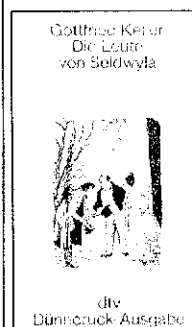
Allgemeine Reihe:

Abram Terz (A. Sinjawski): Eine Stimme im Chor
Aufzeichnungen aus der Haft
1331 / DM 9,80

Alexander Lernet-Holenia: Der Mann im Hut
Phantastischer Roman
1333 / DM 6,80

Die Hexe von Endor
Die merkwürdigsten Fälle aus dem Gebiet des Übersinnlichen von 1200 vor bis 1800 nach Christus
Hrsg.: Enno Nielsen
1335 / DM 9,80

Gottfried Keller: Die Leute von Seldwyla
Dünndruck-Ausgabe
2030 / DM 12,80



dtv Dünndruck-Ausgabe

dtv-Sonderangebot:

D. Martin Luther Die gantze Heilige Schrift

Deutsch Wittenberg 1545
Letzte zu Luthers Lebzeiten erschienene Ausgabe
Hrsg.: Hans Volz, Heinz Blanke, Friedrich Kur
Dünndruck-Ausgabe in 3 Bänden 5953

Statt bisher DM 41,40
jetzt DM 19,80
In allen Buchhandlungen



Dramatiker des Welttheaters:
François Bondy / Konstantin Jelenski: Witold Gombrowicz
Originalausgabe
6871 / DM 6,80



Beck-Texte:
Bundespersonalvertretungsgesetz / Bundesbeamten-gesetz / Bundesangestelltentarif-vertrag
5529 / DM 11,80



Belser Stilgeschichte im dtv Band 3

dtv-großdruck:

Heinz Zahrnt: Wozu ist das Christentum gut?
2506 / DM 7,80

dtv-bibliothek:

A. de Tocqueville: Der alte Staat und die Revolution
6090 / DM 9,80

Nachschlagewerke:

Belser Stilgeschichte im dtv
Band 3:
Helga von Heintze: Römische Kunst
3168 / DM 12,80
Band 4:
Irmgard Hutter: Frühchristliche Kunst / Byzantinische Kunst
3169 / DM 12,80

dtv zweisprachig:

Anatol France: Der Fall 'Crainquebille'
Originalausgabe (franz.-deutsch)
9137 / DM 3,80



Belser Stilgeschichte im dtv Band 4

dtv

das signum für ein programm